

FAQ «Fasnacht» (Stand 3. Dezember 2020)

EINLEITUNG

Die kantonalen Behörden standen in den vergangenen Wochen in Kontakt mit diversen Veranstalterinnen und Veranstaltern von Fasnachtsanlässen. Angesichts der aktuellen Lage und der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes (SR 818.101.26) können Organisatorinnen und Organisatoren bei Fasnachts-Grossveranstaltungen die geforderten Schutzkonzepte kaum einhalten. Deshalb appelliert der Kantonale Führungsstab an alle Luzerner Fasnachtsorganisationen, auf Veranstaltungen an der Fasnacht 2021 zu verzichten. Inwieweit zum gegebenen Zeitpunkt kleinere Fasnachtsveranstaltungen stattfinden können, hängt sehr stark von der Entwicklung der epidemiologischen Lage und von den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen ab. Der Entscheid von Organisatoren und Gemeinden, keine grösseren Umzüge oder Veranstaltungen durchzuführen, wird begrüsst.

Teilnehmerzahl

Im privaten Bereich dürfen maximal 10 Personen zusammenkommen.

Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten.

Die maximale Personenzahl für öffentliche Veranstaltungen ist auf 50 Personen beschränkt.

Maskenpflicht

In *Innenräumen* gilt eine gesetzliche Maskenpflicht für:

- Öffentliche Verkehrsmittel, auf Perrons und in Wartebereichen des ÖV
- Alle öffentlich zugänglichen Bereiche von Betrieben und Einrichtungen (auch bei Veranstaltungen)
- Aussenbereiche von Einrichtungen und Betrieben
- Geschlossene Privat- und Transportfahrzeuge, wenn Personen nicht im gleichen Haushalt leben

Wichtig: In Innenräumen ersetzt das Tragen einer Maske das Einhalten des Mindestabstandes nicht!

In *Aussenräumen* gilt eine gesetzliche Maskenpflicht für:

- Alle öffentlich zugänglichen Bereiche von Betrieben und Einrichtungen
- Belebte Fussgängerbereiche
- Überall dort, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann (auch bei Veranstaltungen)
- Wartebereiche des öffentlichen Verkehrs (Bahn, Bus, Tram, etc.)
- Wochen- Monats- und Jahrmärkte

Ausnahmen (unter Einhaltung anderer Schutzmassnahmen):

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
- Personen, die nachweislich keine Gesichtsmasken tragen können und
- Gäste in einem Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieb während sie sitzend Getränke oder Speisen konsumieren

Siehe auch [«Coronavirus: Masken»](#) zum Thema Maskenpflicht sowie zum korrekten Umgang mit Masken.

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

Öffentlich sind Veranstaltungen, wenn sie für jede Person frei zugänglich sind oder in einer öffentlichen Einrichtung stattfinden. z. B. Fasnachtsumzüge, Guggenkonzerte, öffentliche Darbietungen etc.

Maximale Begrenzung der Personenzahl und Schutzkonzept

- Die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen ist verboten – Personen, die beruflich mitwirken und Helfer/Helferinnen werden nicht mitgezählt, Kinder hingegen schon.
- Öffentliche Veranstaltungen in Innen- und Aussenräumen müssen ein [Schutzkonzept](#) haben. Dieses regelt alle Bereiche der Veranstaltung (inkl. Angabe der für die Erstellung und Umsetzung verantwortlichen Person) bzgl. der Einhaltung der geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton.
- Die Einhaltung der [Abstands-](#) und [Hygiene](#)massnahmen des Bundesamts für Gesundheit BAG sind zu befolgen und reduzieren das Ansteckungsrisiko.
- Es gilt eine [Maskentragpflicht](#) in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und in Aussenräumen dort, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Das regelmässige Lüften von geschlossenen Räumen ist eine wichtige Massnahme um das Risiko einer Übertragung zu reduzieren

Vereinsaktivitäten

Fasnächtliche Freizeitaktivitäten sind in Innenräumen mit maximal 15 Personen erlaubt, wenn genügend Abstand eingehalten werden kann UND Masken getragen werden. Im Freien muss der Abstand eingehalten werden ODER es müssen Masken getragen werden.

Die Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 15 Personen bezieht sich auf Personen über 16 Jahren. Sollten Vereine Trainings mit gemischten Altersgruppen (über und unter 16-jährige Teilnehmer*innen) ausüben, so ist auch hier die Gruppengrösse auf 15 Personen (inkl. Leiterperson) beschränkt.

Vereinsaktivitäten gelten als öffentliche Veranstaltungen. Nicht-professionelle Vereine müssen für Aktivitäten mit mehr als 5 Personen spezifische Schutzkonzepte (auch für Proben und Trainings).

Blasmusikvereine und Guggenmusiken

(Für den nicht-professionellen Bereich gilt:) Proben und Auftritte von Einzelpersonen sowie in Gruppen bis zu 15 Personen sind nur mit [Schutzkonzept](#) erlaubt. Für das Musizieren mit Blasmusikinstrumenten darf, unter Einhaltung des Mindestabstands, die Maske ausgezogen werden (vgl. bspw. Empfehlungen des [Luzerner Kantonal-Blasmusikverbands](#)).

(Im professionellen Bereich sind Proben und Auftritte von Künstlerinnen/Künstlern und Ensembles mit Schutzkonzept erlaubt).

Konsumation von Speisen und Getränken

Für die Konsumation in Restaurants, Bars u. dgl. sowie an öffentlichen Veranstaltungen gilt in Innenräumen und im Freien:

- Die Grösse der Gästegruppe darf höchstens 4 Personen pro Tisch betragen (Ausnahme: Eltern mit ihren im gleichen Haushalt lebenden Kindern) und die Gästegruppen dürfen nicht gemischt werden.
- Es darf nur sitzend konsumiert werden.
- Die Maske darf nur im Sitzbereich (innerhalb der Gästegruppe) ausgezogen werden.
- Zwischen den einzelnen Gästegruppen muss der erforderliche Abstand eingehalten werden.
- Zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr müssen die Betriebe geschlossen bleiben
- Die Erhebung von Kontaktdaten ist obligatorisch. Dazu gehören: Name, Vorname, Postleitzahl, Handy-Nummer, E-Mail-Adresse, aber auch allfällige Sitzplatz- oder Tischnummer oder die Anwesenheitszeit (z. B. in Bar- oder Clubbetrieben), um ein wirkungsvolles Contact Tracing zu gewährleisten. Bei Auftreten eines positiven Falls müssen alle Kontaktpersonen der Gästegruppe in Quarantäne.

Die Betriebe sind verpflichtet, die Gäste vor deren Einlass zweifelsfrei anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren und stichprobenweise auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Der Veranstalter muss die Gäste zudem über das Sammeln der Kontaktdaten informieren. Die Kontaktinformationen müssen während 14 Tagen (Inkubationszeit) aufbewahrt werden. Danach werden die Daten gelöscht.

Generell gilt: Wer in irgendeiner Form eine Veranstaltung durchführt oder daran teilnimmt, hat in Eigenverantwortung dazu beizutragen, dass andere Personen oder Betriebe danach nicht unter den Folgen einer Verbreitung des Virus zu leiden haben. Das Organisationskomitee (auch spontaner Aktionen) ist für das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere das Durchsetzen der Schutzmassnahmen verantwortlich. Verstösse sind gestützt auf das Epidemiengesetz strafbar.

Wir planen einen Anlass im Aussenbereich (z. B. Guggenkonzert). Was ist zu beachten?

Bei öffentlichen Veranstaltungen bis 50 Personen in Aussenräumen muss ein Schutzkonzept die erforderlichen Schutzmassnahmen vorsehen (Mindestabstand, Maskenpflicht, Hygiene, evtl. Kontaktangaben). Die Konsumation von Getränken und Speisen ist stehend untersagt. Allenfalls benötigen Sie eine Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Bitte bedenken Sie, dass im Falle einer Ansteckung für alle Personen aus dem Sektor eine Quarantänepflicht gilt.

Können wir unsere jährlichen Aktivitäten im Freien (Fasnachtsumzug im Dorf, Guggenkonzert etc.) durchführen?

Grundsätzlich gilt für öffentliche Veranstaltungen die Höchstgrenze von 50 Personen. Allerdings wird dazu ein Schutzkonzept benötigt. Aufgrund der aktuell geltenden Bestimmungen bzw. epidemiologischen Lage dürfte die Durchführung von solchen Veranstaltungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sein.

Wir planen eine Darbietung auf öffentlichem Grund ohne Zuschauer. Was ist zu beachten?

Auftritte in Gruppen auf öffentlichem Grund (auch ohne Zuschauer) gelten als öffentliche Veranstaltung und benötigen ein Schutzkonzept.

Wann sind die Kontaktdaten zu erheben?

Dies ist immer dann vorgeschrieben, wenn aufgrund der Tätigkeit (Verpflegungssituation, Blasmusizieren etc.) bzw. der vorgesehenen gesetzlichen Ausnahmen (Kinder, Personen mit ärztlicher Dispens etc.) nicht alle anwesenden Personen eine Maske tragen können.

Ist ein Grossanlass möglich?

Grossanlässe (aktuell über 50 Personen) sind nicht mehr zulässig.

Können wir mit unserer Guggenmusik spielend durch die Stadt ziehen?

Aufgrund der einschränkenden Bestimmungen des Bundes zu den kulturellen Aktivitäten und zum Ansammlungsverbot ist dies kaum noch möglich.

Können wir unseren Gönneranlass oder Maskenball im Dorfrestraurant durchführen?

Veranstaltungen sind nur noch bis zu 50 Personen zulässig. Neu ist die stehende Konsumation von Getränken und Speisen in allen Gastro- und Ausgehlokalen schweizweit verboten. Die Konsumation ist nur noch sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Gästebereiche im Freien handelt.

Muss ich unter meiner Fasnachtsmaske eine Hygienemaske tragen?

Ja. Eine Fasnachtsmaske schützt nicht entsprechend und ist nicht zertifiziert. Das Tragen eines Visiers ist ebenfalls unzureichend.

Können wir einen Verpflegungsstand betreiben?

Unter den aktuellen Voraussetzungen (Sitzpflicht bei Konsumationen von Speisen und Getränken) kann für Verpflegungsstände auf öffentlichem oder privatem Grund keine Bewilligung nach Gastgewerbegesetz erteilt werden.

PRIVATE VERANSTALTUNGEN

Als private Veranstaltungen gelten nur solche, die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Dazu gehören auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder in einer anderen privaten Räumlichkeit, die auf Einladung bzw. mittels Vereinbarung via Soziale Netzwerke organisiert werden.

Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Guggenmusiken, Zünfte und andere Vereinsaktivitäten) und private Veranstaltungen, welche in öffentlichen Einrichtungen gefeiert werden, gelten dagegen nicht als private Veranstaltung und unterliegen entsprechend den Pflichten für öffentliche Veranstaltungen.

Grundsatz: Viele Personen stecken sich an Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit dem Coronavirus an. Es wird deshalb dringend empfohlen, auf die Durchführung solcher Veranstaltungen zu verzichten.

An Veranstaltungen im privaten Familien- und Freundeskreis dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen (unabhängig vom Alter).

Der Veranstalter muss kein Schutzkonzept erstellen. Die Abstands- und Hygieneregeln des BAG sind jedoch einzuhalten.

Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen (maximal 50) sind in öffentlichen Einrichtungen nur mit Schutzkonzept erlaubt (siehe dazu «Öffentliche Veranstaltungen»).

Können wir als private Gruppe in Fasnachtskleidung durch die Stadt ziehen?

Es sind das Ansammlungsverbot sowie die empfohlenen Distanz- und Schutzmassnahmen zu beachten.

SPONTANE ANSAMMLUNGEN

Im öffentlichen Raum besteht die Pflicht, eine Schutzmaske zu tragen, insbesondere im Siedlungsgebiet (urbane Zentren und Dorfkerne).

Im öffentlichen Raum sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen.

Menschenansammlungen sind im Gegensatz zu Veranstaltungen in der Regel nicht geplant oder organisiert, sondern ergeben sich spontan und haben keinen bestimmten Ablauf und keine zeitliche oder örtliche Begrenzung. Bei spontanen fasnächtlichen Aktionen ist deshalb das Ansammlungsverbot zu beachten.